

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 16.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwillige Feuerwehr Reichenbach an der Fils wird Kostenersatz nach dieser Satzung und der jeweils gültigen Anlage erhoben.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift, gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet:
 1. Bei Schadenfeuern (Bränden)
 2. Bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind
 3. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt:
 1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
 3. Von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straßen in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen wird Kostenersatz nach § 5 verlangt:
 1. Von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 2. Von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. Von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
 4. Von demjenigen der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert.
 5. Vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage Fehlalarm ausgelöst wird.
 6. Vom Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem die Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei den Personalstunden wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden aufgerundet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

- (3) Für jeden angetretenen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz.
- (5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. Personalkosten
 - 1.1 Für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr
 - 1.2. Für die nicht ausgerückten aber in Alarmierungsbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr.
 2. Fahrzeugkosten
 3. Gerätekosten
 4. Kosten für Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) und für die Reinigung von Transportbehältnissen.
 5. Auslagen für Verbrauchsmaterial in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungsaufschlages von 10 % (z.B. Ölbindemittel).
 6. Auslagen für außergewöhnliche Reinigungsarbeit oder für die Reparatur von beschädigten oder für die Wiederbeschaffung von zerstörten Ausrüstungsgegenstände, soweit die Auslagen eindeutig einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 05. Dezember 1995 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 22.04.2002

gez.
Richter
Bürgermeister